

## **Geschäftsordnung**

Der Elternbeirat des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen gibt sich folgende Geschäftsordnung. Grundlage der Geschäftsordnung ist das Schulgesetz und die Elternbeiratsverordnung für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen gültigen Fassung.

### **§ 1 Zielsetzung**

Der Elternbeirat bringt den Elternwillen gegenüber der Schulleitung und dem Schulträger zur Geltung.

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Elternvertreter und ihre Stellvertreter der Klassen und Jahrgangsstufen.

### **§ 3 Sitzungen und Einladungen**

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf mit Einladung durch den Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Vorschläge zur Tagesordnung können bis 3 Wochen vor den Sitzungsterminen (Bekanntgabe u.a. auf der Homepage) bei dem Vorsitzenden schriftlich oder per Email abgeben werden.  
Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.  
Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.
3. Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 5 Mitglieder (bei weniger als 15 beantragenden Mitgliedern hat zunächst binnen 1 Woche ein Gesprächstermin zwischen dem Elternbeiratsvorstand und den Antragstellern zur Vorklärung des Antrags stattzufinden) oder
  - b) der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
4. Die Schulleitung wird im Regelfall zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Elternbeirats eingeladen. Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den nicht öffentlichen Sitzungen einladen (bspw. Freundeskreis, Schülervereine, Lehrer, Schulträger).

## Geschäftsordnung

- Über jede Sitzung des Elternbeirats, insbesondere über den Gegenstand der Beratungen, Beschlussfassungen und Abstimmungsergebnisse erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Die Niederschrift der Sitzung wird den Mitgliedern zugeleitet. Die schriftliche Widerspruchsfrist der Mitglieder beträgt 14 Tage.  
Zur Information der Eltern wird ein Kurzprotokoll (Ergebnisse und Bekanntmachungen) am schwarzen Brett ausgehängt und auf der Homepage des Friedrich-Ebert-Gymnasiums veröffentlicht.

### § 4 Abstimmungen

- Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte auf der Einladung zur Sitzung gefasst werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats gewünscht wird, Beschlussfassung hierüber ist in dieser Sitzung aber nicht möglich.
- Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer Ersatzsitzung einzuladen. Die Sitzung findet an einem anderen Tag wie die 1. Sitzung statt. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 40% der Mitglieder anwesend.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Elternbeirats.
- Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Es kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Thematik schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.  
Den Mitgliedern ist das Abstimmungsergebnis anschließend schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Bestimmung des Schriftführers

- Die Aufgabe des Schriftführers wird für die 1. Sitzung eines Schuljahrs durch den Elternvertreter der 9a, bei der 2. Sitzung durch den Elternvertreter der 9b und bei weiteren Sit-

## Geschäftsordnung

zungen im Schuljahr durch den Elternvertreter der jeweils nachfolgenden Klassen wahrgenommen.

2. Kann der so bestimmte Schriftführer absehbar die Aufgabe nicht wahrnehmen, so hat er für Ersatz zu sorgen. Bei nicht vorhersehbarer Verhinderung übernimmt der Elternvertreter der nachfolgenden Klasse die Aufgabe (bei entsprechender Verschiebung für die weiteren Sitzungen im Schuljahr).

## **§ 6 Wahlen**

### 1. Wahlverfahren

- a. Die Wahlen sind in der Einladung zur Sitzung aufzuführen.
- b. Der Wahlleiter wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- c. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Elternbeirats.
- d. Wählbar sind alle Mitglieder des Elternbeirats, bei Abwesenden muss ein schriftliches Einverständnis vorliegen.  
Ausnahmen zur Wählbarkeit regelt § 26 der Elternbeiratsverordnung bzw. § 3 der Schulkonferenzordnung.
- e. Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind.
- f. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- g. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung durch den Wahlleiter abzugeben.  
Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

### 2. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Der Stellvertreter wird in einem 2. Wahlgang gewählt, es sei denn, die Mitglieder einigen sich auf einen gemeinsamen Wahlgang, bei dem das Mitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl zum Stellvertreter ernannt wird.

Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter verlangt.

### 3. Wahl der Vertreter zur Schulkonferenz und deren Ersatzvertreter

Der Vorsitzende ist durch sein Amt Vertreter zur Schulkonferenz.

Daher sind 3 Vertreter zur Schulkonferenz und drei oder vier\* Ersatzvertreter zu wählen. Die Wahl wird geheim durchgeführt, jeder Wahlberechtigter hat 3 Stimmen. Stimmenhäu-

## Geschäftsordnung

fung ist nicht zulässig.

Gewählt sind die 6 oder 7\* Mitglieder entsprechend der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahl.

\*Wird der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende als Vertreter in die Schulkonferenz gewählt, bedarf es vierer Ersatzvertreter. Ansonsten sind nur 3 Ersatzvertreter zu wählen, da der Vorsitzende im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

4. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl in der ersten Sitzung im darauf folgenden Schuljahr. Das gilt auch dann, wenn im folgenden Schuljahr die Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist.
5. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn das Kind des Amtsinhabers die Schule vor Abschluss des Schuljahrs verlässt. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Gleiches gilt, wenn keine 4 Schulkonferenzvertreter mehr im Amt sein sollten. Zur Neuwahl lädt der noch geschäftsführende Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ein.

## § 7 Wahlanfechtung

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften des § 6 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden und ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
3. Mit der Klärung der Wahlanfechtung ist ein nicht betroffenes Mitglied zu beauftragen. Dessen Entscheidung über den Einspruch ist dem Einsprecher sowie dem Funktionsträger, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
4. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
5. Der Funktionsträger, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## § 8 Elternbeiratskasse

1. Die Deckung der notwendigen Ausgaben des Elternbeirats erfolgt über den Freundeskreis des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen e.V.. Bei Beträgen bis 30 € reicht die Einreichung des Belegs. Bei darüber hinausgehenden Beträgen oder bei Überschreitung ei-

## **Geschäftsordnung**

ner Gesamtsumme von 120 € im Schuljahr ist jeweils ein Förderantrag zu stellen, über den der Freundeskreis nach seiner Satzung entscheidet.

2. Der Vorsitzende führt die laufenden Kassengeschäfte.
3. Der abschließende Kassenbericht eines Schuljahrs wird dem Elternbeirat zur 1. Elternbeiratssitzung des nachfolgenden Schuljahrs zur Entlastung vorgelegt. Der korrekte Nachweis der Ausgaben über entsprechende Belege wird vorab durch den Kassenwart des Freundeskreises bestätigt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung tritt im November 2014 in Kraft. Sie gilt, bis eine neue Fassung formal in Kraft gesetzt wird. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder bei einer Abstimmung während einer Sitzung, dazu muss die Beschlussfassung in der Tagesordnung vorgesehen gewesen sein.

Sandhausen, den 10.11.2014

Andreas Neuschäfer  
Vorsitzender des Elternbeirats

Charlotte Baumgartner  
Stv. Vorsitzender des Elternbeirats